VERORDNUNG (EWG) Nr. 2248/87 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 mit Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 der Kommission (3) festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Portugal hat beantragt, das Kontingent für gefrorene Seehechte für das Wirtschaftsjahr 1987 um 1 500 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie seine vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Aufstellung unter B im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 werden die Zahlen für gefrorene Seehechte der Tarifstelle 03.01 B I t) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs durch die folgenden Zahlen ersetzt :

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
10 500	3 000	3 000	3 000	1 500"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1986, S. 28.